



## Gemeinde Krens in Kärnten

Tel.Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17

krens@ktn.gde.at

www.krens-in-kaernten.at



# Gemeinde-Info

**Ausgabe 3/2017**  
(23.03.2017)

## Zeckenschutzimpfung (FSME Impfaktion) – Frühjahr 2017

Wie schon in den vergangenen Jahren wird seitens des Gesundheitsamtes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau auch dieses Jahr wieder eine FSME Impfaktion angeboten.

Diese Aktion findet am **Mittwoch, dem 05. April 2017 um 12.30 Uhr** im **Foyer des Festsaales in Eisentratten** statt.

### **Kosten:**

*Für Versicherte der Kärntner Gebietskrankenkasse:*

Erwachsene: € 23,30

Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre: € 19,30

*Für alle anderen Personen*

Erwachsene: € 27,00

Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre: € 23,00

Diese Personen bekommen auf Antrag (wird bei der Impfung ausgestellt) € 3,70 von ihrer Sozialversicherungsanstalt rückerstattet.

Für die Impfung ist eine Einverständniserklärung auszufüllen. Diese Erklärung ist im **Gemeindeamt** erhältlich. Bitte den

Fragebogen vorher ausfüllen und zur Impfung mitbringen. Bitte auch die **ecard** mitnehmen.

## Blutspenden in Eisentratten

Der freiwillige **Blutspendedienst** des **Kärntner Roten Kreuzes** veranstaltet am

**Montag, den 03. April 2017**

in der Zeit von **15:30 bis 20:00 Uhr** im Festsaal in Eisentratten eine Blutabnahme.

Die **Bevölkerung von Eisentratten** und **Umgebung** wird gebeten, sich recht **zahlreich** an dieser Blutspendeaktion zu beteiligen.

Mit besten Dank und freundlichen Grüßen!

Das Blutabnahmeteam



## Brauchtumsfeuer in Kärnten

Aus aktuellem Anlass möchten wir die Regelungen betreffend Brauchtumsfeuer wieder in Erinnerung rufen:

Aufgrund des Bundesluftreinhaltegesetzes BLRG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 97/2013, ist das Verbrennen im Freien, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, **verboten**. Der Landeshauptmann von Kärnten hat mit Verordnung vom 10. März 2011, LGBl 31/2011, idF vom 22. Juni 2015, LGBl. Nr. 35/2015, Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen. (Kärntner Verbrennungsverbot- Ausnahmeverordnung 2011 – KVvAV 2011).

Durch diese Verordnung wurde für Brauchtumsfeuer folgende Regelung festgelegt:

### Zulässige Brauchtumsfeuer:

- Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag
- Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
- 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober

- Georgsfeuer in der Zeit von 22. April bis 24. April
- Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August
- Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind **spätestens vier Tage vor dem Abbrennen, persönlich** am Gemeindeamt zu melden und es ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

Brauchtumsfeuer dürfen auch, dem das Brauchtum begründende **vorangehende und darauffolgende Wochenende** abgebrannt werden. Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit biogenen Materialien**, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

### **Wir ersuchen um Beachtung und Einhaltung dieser Verordnung!**

**Derzeit besteht aufgrund der Verordnung der BH Spittal/Drau, vom 20.03.2017 wegen Trockenheit absolutes Heizverbot im Freien!**

## Information des Bienenzuchtvereines Eisentratten

### **Kennzeichnung von Bienenständen und Registrierungspflicht im VIS**

Die bereits bestehende Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung wurde mit einer Novelle im Jahr 2015 auch auf Bienen ausgeweitet. Diese Novelle verpflichtet alle Imker, sich mit ihren Standorten und der Anzahl der gehaltenen Bienenvölker im Veterinärinformationssystem (VIS) zu registrieren. Die Registrierungspflicht startete mit **31. Dezember 2016**.

Imker, die neu mit der Bienenhaltung beginnen, haben **innerhalb von 7 Tagen** nach Aufnahme der Bienenhaltung ihre Adresse, die Rechtsform des Betriebes, persönliche Daten und Kommunikationsdaten sowie die Daten zur Tierhaltung bei der Bezirkshauptmannschaft/Veterinärabteilung zu melden. Die Meldung wird an die Statistik Austria weiter gegeben, die den Imker im VIS anlegt und diesem dann die Zugangsdaten schickt, damit er die weiteren Daten eingeben kann.

Diese Vorgangsweise gilt auch für Imker, die noch keine Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags Flächen (MFA) abgegeben haben.

### Daten zur Tierhaltung:

Gemäß Anhang 1 der TKZVO-Novelle 2015 ist der „Betriebstyp“ anzugeben; beim Imker ist dies: Landwirtschaft/Tierhalter/Bienen

Weiters anzugeben; die „Tierhaltungsdaten“: Datum der Aufnahme bzw. der Aufgabe der Bienenhaltung. Auch die Adresse oder Koordinaten des Bienenstandes sind einzugeben.

### Für die Meldung der Völkerzahl gibt es zwei Stichtage:

#### Erhebungsstichtag 31. Oktober:

Die am 31. Oktober gezählten „insgesamt betreuten Bienenvölker“ sind spätestens am folgenden 31. Dezember im VIS einzugeben.

#### Erhebungsstichtag 30. April:

Die am 30. April gezählten „insgesamt betreuten Bienenvölker“ sind spätestens am folgenden 30. Juni im VIS einzugeben.

### Kennzeichnung von Bienenständen:

Die Bienenstände sind auf Kosten des Imkers an gut sichtbarer Stelle mit der VIS-Registrierungsnummer des Imkers dauerhaft zu kennzeichnen.

Durch die Eintragung und zentrale Erfassung im VIS soll in Zukunft die Seuchenbekämpfung wesentlich erleichtert werden. Nicht nur im Falle von amerikanischer Faulbrut, sondern besonders auch wenn andere neue Parasiten und Krankheiten bei uns eintreffen sollten (z.B. Kleiner Beutenkäfer).

Mit freundlichen Grüßen!

  
Bürgermeister  
Hans Winkler